



Zur Entwicklung der Beschleunigungsgesetzgebung

Prof. Dr. Phillip Fest

04.04.2022

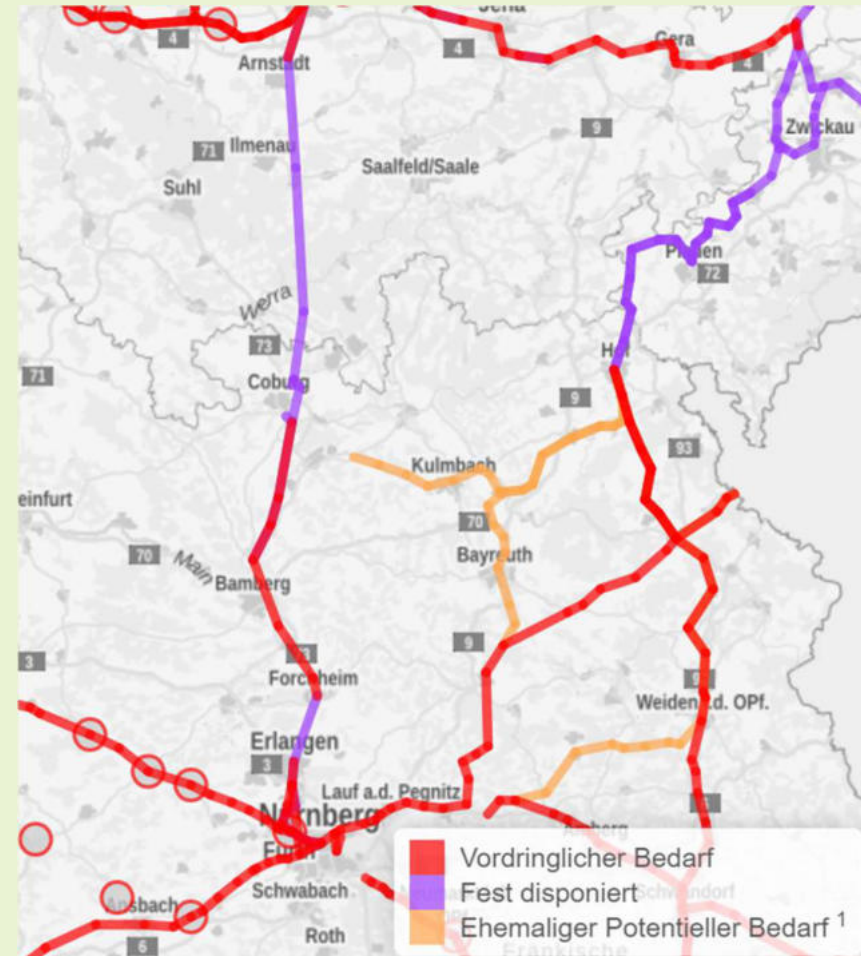


- 1. Verkehrswegeplanung als Vorbild**
- 2. Exkurs Legalplanung**
- 3. Hauptbeschleunigungsinstrumente (Überblick)**
- 4. Offshore Windenergie**
- 5. Beschleunigung durch Bedarfsplanung**
- 6. Hochzonung von Zuständigkeiten**
- 7. Nachbesserungen der Beschleunigungsgesetzgebung**
- 8. Wasserstoff**
- 9. Digitalisierung/PlanSiG**
- 10. Ausblick**

1. Verkehrswegeplanung als Vorbild



- Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz (VerkPBG) v. 16.12.1991 (BGBl. I 1991, S. 2174)
 - Beschränkt auf neue Bundesländer, Verkehrswege und Verkehrsanlagen
 - Fristenregelungen im Anhörungsverfahren
 - Einführung der Plangenehmigung
 - erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG für Verkehrsvorhaben der deutschen Einheit



Projektausschnitt: ABS/NBS Nürnberg - Erfurt (VDE 8.1)

1. Verkehrswegeplanung als Vorbild



- Planungsvereinfachungsgesetz v. 17.12.1993 (BGBl. I 1993, S. 2123)
 - Grundsätze des VerkPBG auf alle Verkehrsanlagen übertragen
 - Präklusionsvorschriften für Einwendungen
 - Instrumente der Planergänzung und des ergänzenden Verfahrens
- Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetz v. 12.9.1996 (BGBl. I 1996, S. 1254)
 - Übernahme der Regelungen in das VwVfG



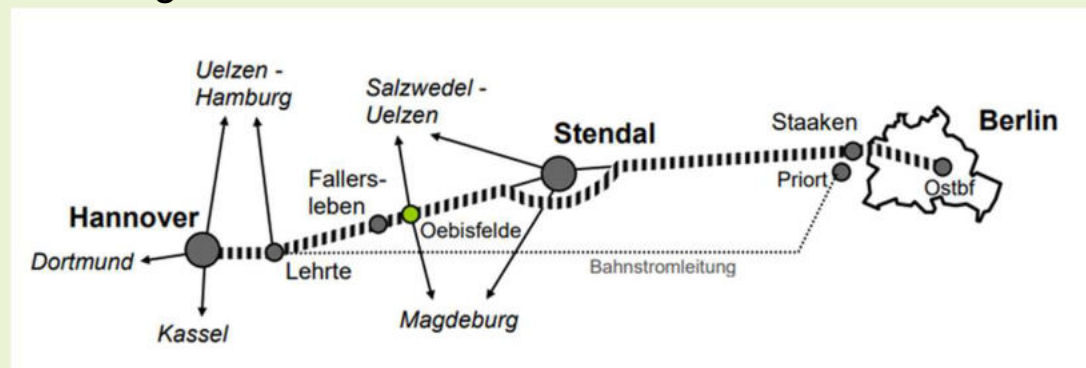
Bedarfsplan für Bundesfernstraßen (Ausschnitt)

2. Exkurs Legalplanung



- Investitionsmaßnahmengesetze (BGBl. I 1993 S. 1906 und BGBl. I. 1994 S. 734)
 - Planung per Gesetz tritt an die Stelle des Planfeststellungsverfahrens
 - Folge: Rechtsschutzverkürzung
 - Bestätigt durch BVerfG, Beschl. v. 17.7.1996 – 2 BvF 2/93 (Südumfahrung Stendal)
- Legalplanung heute: Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz v. 22. März 2020 (BGBl. I 2020, S. 640)
 - Neu- oder Ausbau sowie die Änderung von Verkehrsinfrastruktur durch Gesetz
 - Verstoß gegen Aarhus-Konvention und UVP-RL?
 - Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens am 9.6.2021!

Karte VDE Nr. 4
Südumfahrung Stendal



3. Hauptbeschleunigungs- instrumente



- Erstmals Einführung energierechtlicher Fachplanungsvorbehalt als § 11a EnWG durch Gesetz v. 27.7.2001 (BGBl. I 2001, S. 1950)
 - Planfeststellung für Errichtung, Betrieb und Änderung von Hochspannungsfreileitungen (≥ 110 kV) und Gasversorgungsleitungen (Durchmesser > 300 mm)
- Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts v. 7.7.2005 (BGBl. I 2005 S. 1970)
 - In § 43 EnWG überführt
 - Geltung der §§ 72-78 VwVfG



3. Hauptbeschleunigungs- instrumente

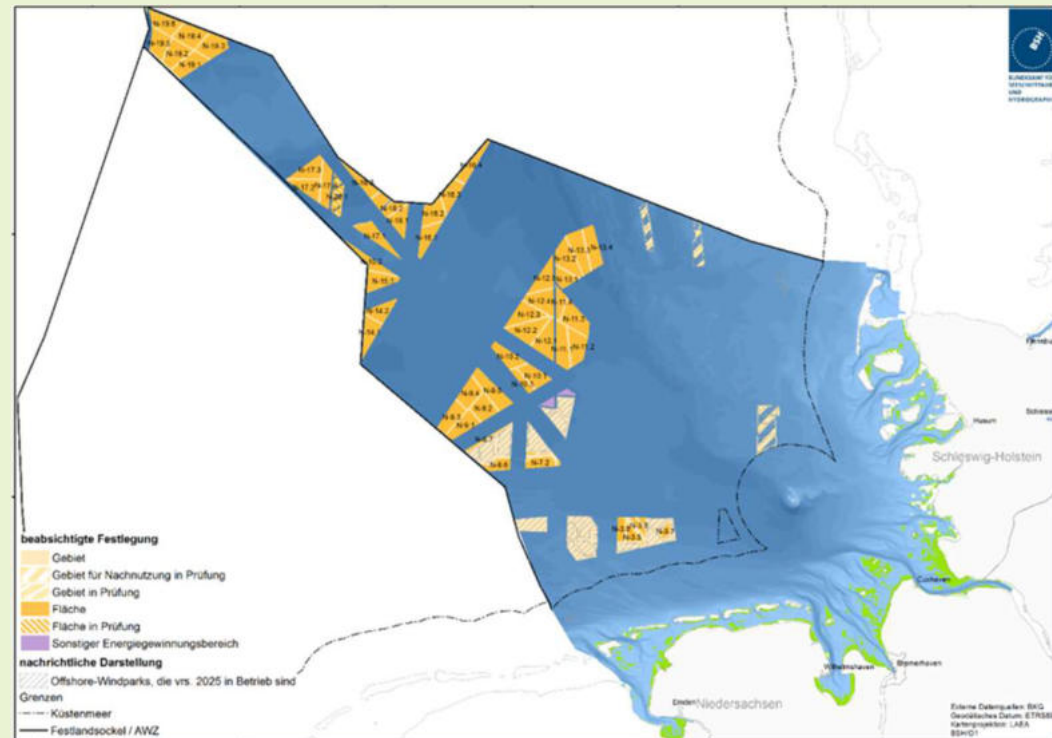


- Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (BGBl. I 2006, S. 2833)
 - Durchführung der UVP nicht mehr Voraussetzung für Planfeststellung
 - Katalog der planfeststellungsfähigen Vorhaben erweitert
 - Obligatorischer Erörterungstermin
 - Informations- und Beteiligungsrechte für Naturschutz- und Umweltvereinigungen
 - Keine aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung, § 43e EnWG
 - Erstinstanzliche Zuständigkeit des OVG ausgeweitet, § 48 VwGO
 - Begründung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des BVerwG für enumerativ aufgezählte Vorhaben, § 50 Abs.1 Nr. 6 VwGO

4. Offshore Windenergie



- Verordnung zur Neuregelung des Rechts der Zulassung von Seeanlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres v. 15.1.2012 (BGBl. I 2012, 112)
 - Planfeststellungsverfahren für Errichtung und Betrieb der Anlagen
 - Planfeststellungsverfahren für Kabelanbindung
 - BSH ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
- Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See v. 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)



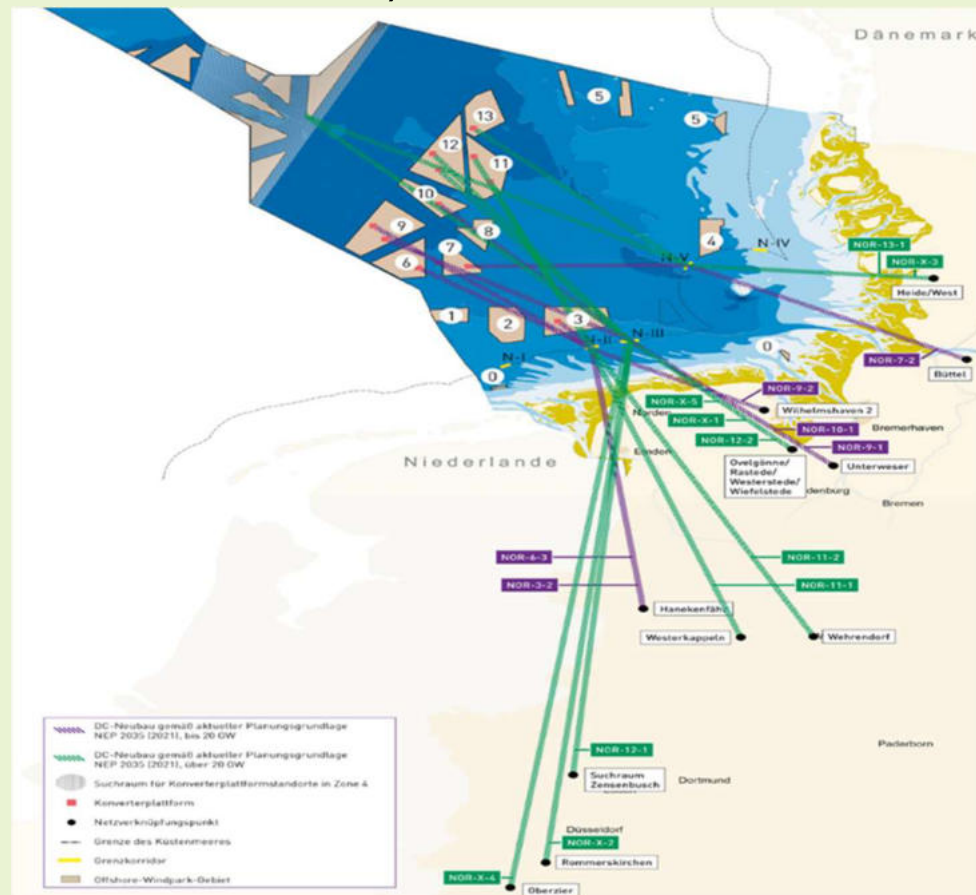
Beabsichtigte Festlegungen von Gebieten und Flächen in der AWZ der Nordsee

4. Offshore Windenergie



- Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften v. 3.12.2020 (BGBl. I 2020, 2682)
 - Rechtswegverkürzung § 54a WindSeeG i.V.m. § 43e Abs. 4 EnWG und § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO
 - Erhöhung der Ausbauziele

Umbau der Übertragungsnetze Strom
und Paralleler Aufbau Offshore-
Anbindungssysteme



5. Beschleunigung durch Bedarfsplanung



- Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze v. 21.8.2009 (BGBl. I 2009, S. 2870)
 - Erstmals gesetzliche Bedarfsfestlegung im Energieleitungsausbaugesetz
 - Planfeststellung von Erdkabel-Pilotprojekten und Erweiterung des § 43 S. 1 EnWG
- Gesetz über den Bundesbedarfsplan v. 23.7.2013 (BGBl. I 2014, S. 1066)
- Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus v. 21.12.2015 (BGBl. I 2015, S. 2490)
- Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften v. 25.2.2021 (BGBl. I 2021, S. 298)

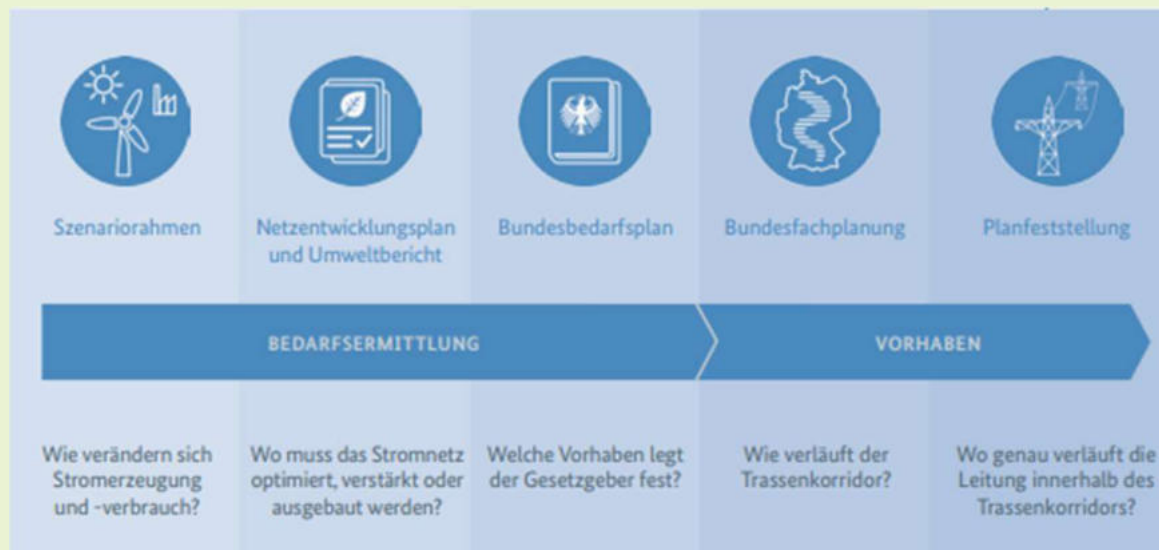


BBPIG 01 Emden-Ost – Osterath (A-Nord)

6. Hochzoning von Zuständigkeiten



- Ausgangsdiskussion Verfahrensdauer bei Landesbehörden macht Hochzoning zum Bestandteil von Beschleunigungsgesetzgebung
- Einstieg des Bundes mit eigenen Ressourcen bewirkt Wechsel von Auftragsverwaltung zur bundeseigenen Verwaltung
- Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze v. 28.7.2011 (BGBl. I 2011, 1690)

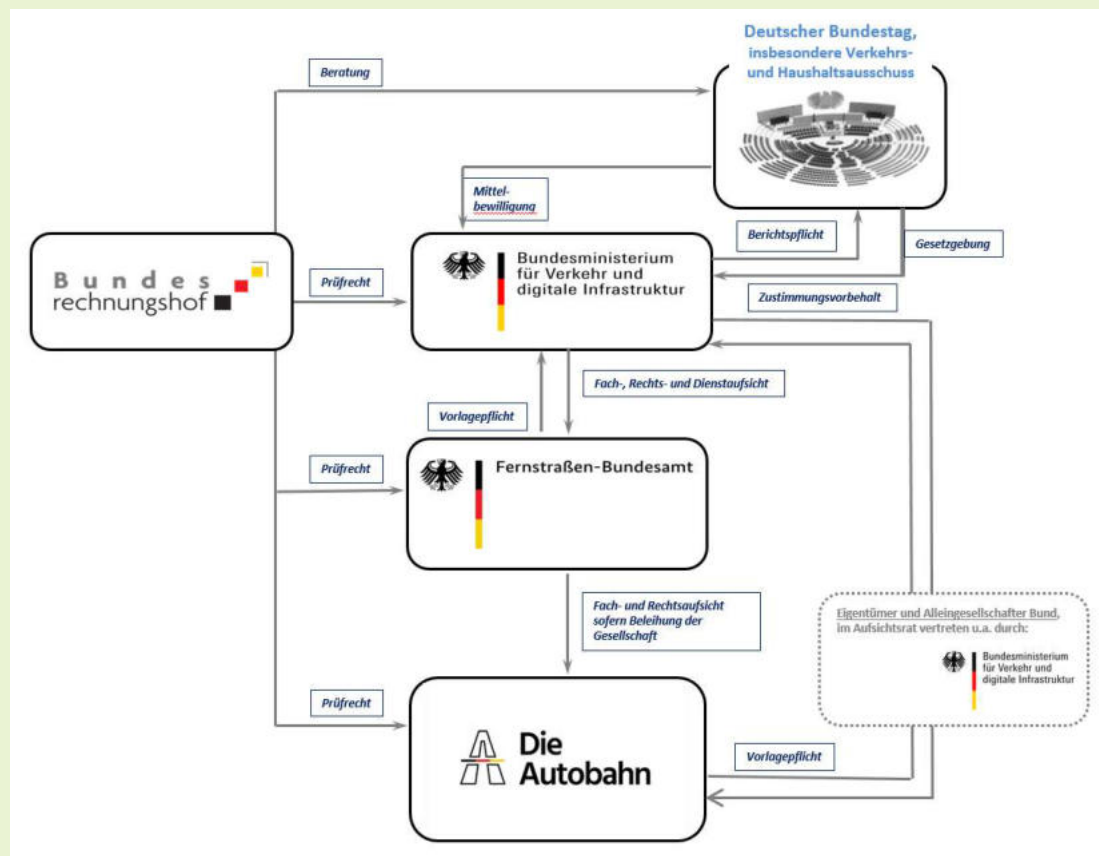


Prozess vom
Szenariorahmen
zur Planfeststellung

6. Hochzonung von Zuständigkeiten



- 2013 Planfeststellungszuweisungsverordnung und BBPIG-Kennzeichnungen - Rolle der BNetzA
- 2021 Bundesautobahnverfahren zum neuen Fernstraßen-Bundesamt



7. Nachbesserungen der Beschleunigungsgesetzgebung

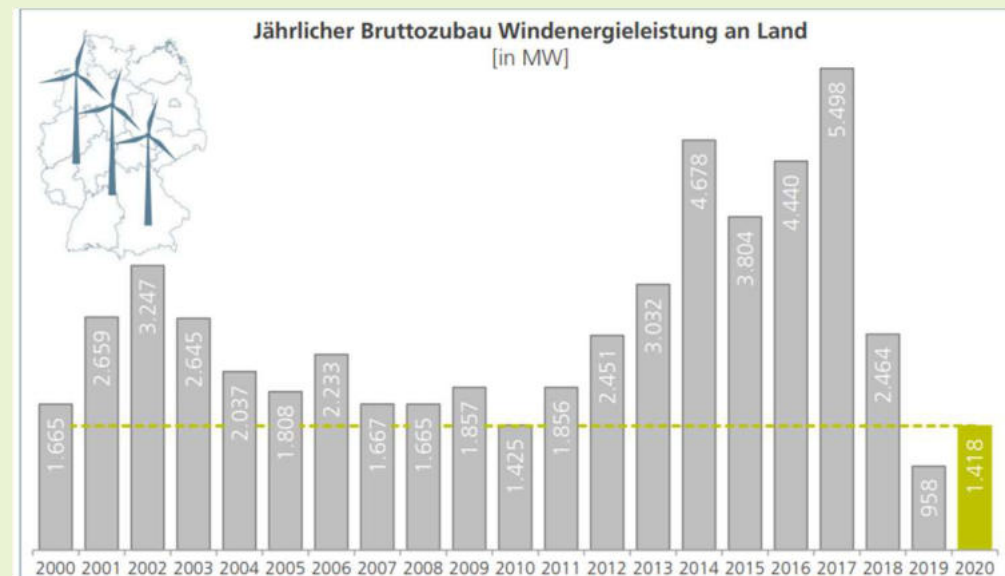


- Erstes G. zur Änd. des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes und zur Änd. weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 10.12.2015 (BGBl. I 2015, S. 2194)
 - Änderung in §12a: NEP im zweijährlichen Turnus
- Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 17.5.2019 (BGBl. I 2019, S.706)
 - Änderungen in u.a. EnWG, BBPIG, NABEG
 - Neue Instrumente:
 - Ausweitung des Anzeigeverfahrens, § 43f EnWG
 - Vorzeitiger Beginn, § 44c EnWG
 - Leerrohre für vorausschauende Planung - Schaffung des § 43j EnWG
 - Schaffung der Planfeststellungstatbestände in § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 und 8 EnWG
 - Einführung der „G“-Kennzeichnung in § 2 Abs. 7 BBPlanG: Verzicht auf Bundesfachplanung

7. Nachbesserungen der Beschleunigungsgesetzgebung



- Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen v. 3.12.2020 (BGBl I. 2020, 2694)
 - Erweiterung des Katalogs des § 48 Abs. 1 VwGO: erstinstanzlichen Zuständigkeiten der Oberverwaltungsgerichte für Planfeststellungsverfahren für Landesstrassen, Häfen, Wasserkraftwerke und solche nach dem Bundesberggesetz
 - Einführung des § 63 BImSchG: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen WEA haben keine aufschiebende Wirkung



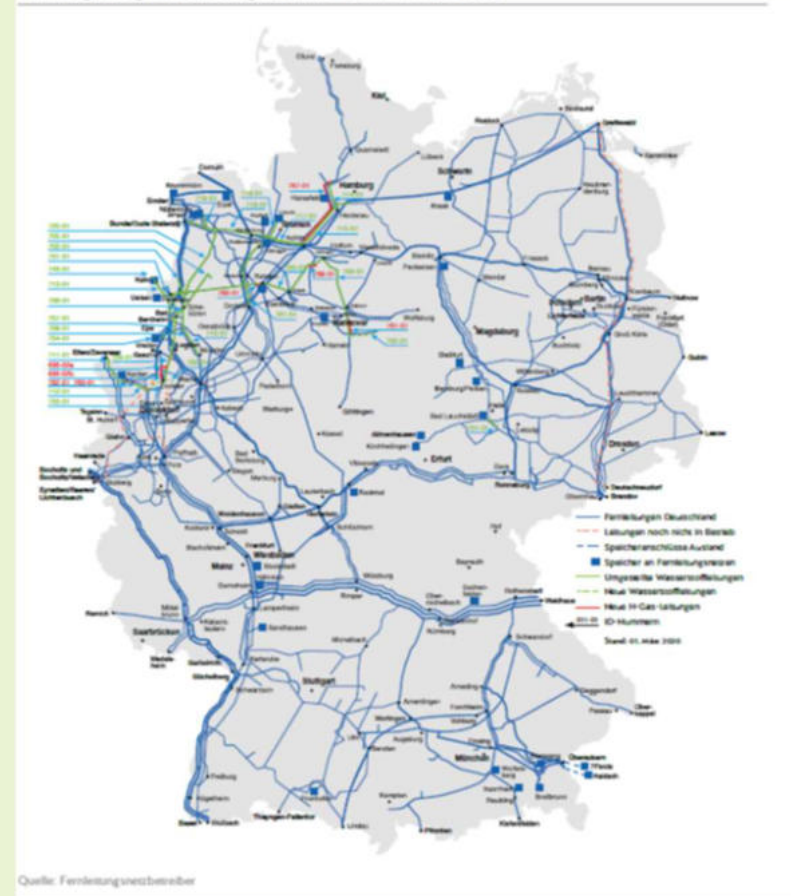
Bruttozubaubau WEA Onshore 2000-2020

8. Wasserstoff



- Art. 1 Nr. 47 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.7.2021 mit Wirkung vom 27.7.2021 (BGBl. I 2021 S. 3026)
 - Erweiterung EnWG auf dritten Energieträger Wasserstoff
 - Begriffsbestimmung: Wasserstoffnetz, Wasserstoffspeicher
 - § 43I erstreckt und erweitert Genehmigungsrecht für H2
 - §§ 113 a-c Übergangsregelungen für Umstellungen

Abbildung 51: Ergebnis der Grüngasvariante - Wasserstoffnetz 2030



Ergebnis der Grüngasvariante
Wasserstoffnetz 2030

9. Digitalisierung/ PlanSiG



- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (BGBl. I 2020, S. 1041)
 - Doppelcharakter:
 - Bes. Umstände der COVID-19-Pandemie
 - Digitalisierung von Verfahren
 - Befristung bis 31.3.2021 bzw. 31.12.2015, § 7 Abs. 2 PlanSiG
 - Verlängerung durch G. v. 18.3.2021 bis Ende 2022 bzw. bis 30. September 2027
 - Ausblick
 - Nachfolgeregelung: Beschluss des Bundesrates, BR-Drs. 680/21
 - Inhalte? Verlagerung ins Fachrecht?



10. Ausblick



- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 16.03.2022
 - § 12a: Verpflichtung ÜNB zu Zielszenarien 2045 im NEP Strom
 - § 12b: Verpflichtung ÜNB zu Angaben im NEP, welche HGÜ- und Offshore-Leitungen in einem Trassenkorridor realisiert werden sollen
 - § 12c: für Neubaumaßnahmen ohne Bündelungsoption, hat die Regulierungsbehörde einen Präferenzraum zu ermitteln und dem Umweltbericht zu Grunde zu legen.
 - § 14d,e: Netzausbaupläne Verteilnetzebene ausgeweitet
 - § 43f: Befreiung Freileitungsmonitoring von TA Lärm
 - § 43j: Reduktion Leerrohrzulassung auf Leerrohre. Für die Nutzung bedarf es eines weiteren Genehmigungsverfahrens.
 - § 44: Bergung archäologischer Funde und Duldung über Allgemeinverfügung wegen Vielzahl der Betroffenen ohne a.W.



10. Ausblick



- Erleichterung des Wiederaufbaus nach Schadenslagen
 - Krisenresilienz
 - Anforderungen an Ersatzneubau
- Verteilnetzaus- und Umbau
 - NRW Verteilnetzstudie: Verteilnetzausbau für Elektromobilität, Wärmepumpen und Strukturwandel der Industrie
 - Insbes. 110 kV Spannungsebene
 - Beschleunigungspotenzial bei Ersatzneubauten?

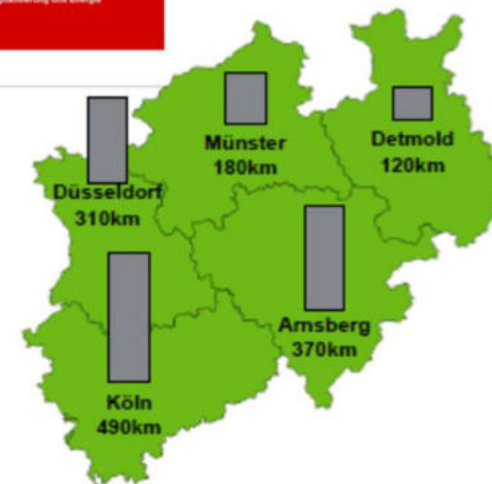


Abbildung 8-9: Zusätzlich erforderliche HS-Stromkreislänge je Regierungsbezirk für das Szenario C 2040

10. Ausblick



- dena Netzstudie III: Vision Systementwicklungsplan
d.h. Synchronisierung der NEP Strom/Gas/Wasserstoff, gemeinsame Leitbilder, Ankerpunkte für Schnittstellen



Abschlussbericht dena-Netzstudie III

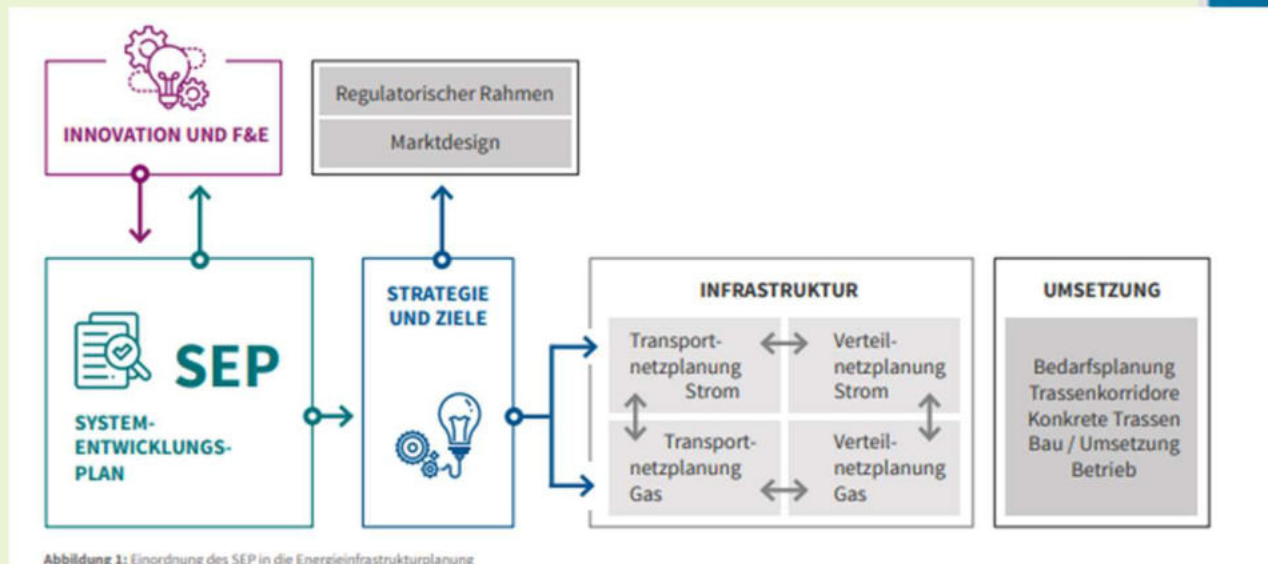


Abbildung 1: Einordnung des SEP in die Energieinfrastrukturplanung

Einordnung des SEO in die Energieinfrastrukturplanung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Energieanlagen im Konflikt um den Raum

Entfesselung der Energiewende

XXV. Jahrestagung des Instituts für
Berg- und Energierecht der Ruhr-Universität

Peter Franke

Vizepräsident der Bundesnetzagentur a.D.

Raumbeanspruchung durch die Energiewende

Die Energiewende erfordert raumbeanspruchende Anlagen sowohl zur **Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien** als auch für den **Transport des erzeugten Stroms**. In beiden Sektoren ist der **Zu- oder Ausbau** schon hinter den bisherigen Ausbauzielen **zurückgeblieben**; dieser Rückstand muss aufgeholt und zusätzlich die **erhebliche Steigerung der Ausbauziele bewältigt** werden.

Die **Planungssysteme** für die beiden Sektoren sind **unterschiedlich**, weil der Anlagenzubau bei der **Windkraft** seit jeher durch **regionale und örtliche Gesamtplanung** gesteuert wird, während für den **Stromnetzausbau** auf diese Instrumente traditionell verzichtet wird und seit 2011 für die Übertragungsebene ein **geschlossenes fachplanerisches Modell** entwickelt worden ist.

Zubau von Windkraftanlagen an Land

Die wohl **größte Herausforderung** für die Zielerreichung beim **Ausbau der erneuerbaren Energien** bleibt der **Anlagenzubau bei der Windkraft an Land** – aus mehreren Gründen:

Erstens ist der **Zubau seit etwa 2017 schon hinter den damaligen Zielen erheblich zurückgeblieben**; 2017/18 wurden jeweils nur Anlagen mit einer Leistung von insgesamt weniger als 1500 MW genehmigt. Auch im Zeitraum zwischen 2018 und 2020 stieg der Zubau zwar an (2020: 2900 MW), blieb aber immer noch deutlich hinter den in den EEG-Ausbaupfaden vorgesehenen Zahlen zurück. Die an diesen Zahlen orientierten EEG-Ausschreibungen waren dementsprechend regelmäßig unterdeckt. **Zum 1.9.2021 war eine Ausschreibung (1500 MW) erstmals seit langem deutlich überdeckt.** Ob sich damit eine Trendwende andeutet, kann noch nicht verlässlich beurteilt werden.

Zweitens geht es nicht nur darum, den Rückstand gegenüber den bisherigen Ausbauzielen aufzuholen. Zentrales Ziel ist vielmehr **die Beschleunigung des Energiewendeprozesses insgesamt** mit einem neuen **Zwischenziel von 80%** Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung **bis 2030** und einer „**nahezu treibhausgasneutralen**“ **Stromerzeugung bereits im Jahr 2035**.

Drittens hat die neue Bundesregierung die **Annahmen für die Entwicklung des Strombedarfs angepasst**, um den aus der zunehmenden Sektorenkopplung resultierenden Mehrbedarf bei den Ausbauzielen zu berücksichtigen. Das heißt, dass der **angestrebte Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auf eine größere Gesamtmenge – 680 bis 750 TWh statt 560 TWh (2021) – bezogen werden muss**.

Die **Auswirkungen des neuen Ausbauziels** werden bei einem Vergleich der jährlichen Ausbauerfordernisse anschaulich: Der **Ausbaupfad im geltenden EEG** sieht etwa für die Jahre **2023/24** insgesamt einen Zubau von Onshore-Anlagen mit einer Leistung von **5000 MW** vor. In Zukunft sollen die EEG-Ausschreibungen, mit denen die jährlichen Zubauziele umgesetzt werden, allein in **2023** ein Volumen von **8840 MW**, für **2024 9000 MW** und **ab 2025 jährlich 10.000 MW bis 2030** haben.

Diese **Ausbauzahlen** für die Windkraft an Land sind **sehr ehrgeizig** und betreffen zudem den **zentralen Sektor beim Umbau der Erzeugungsstrukturen**.

Auch die künftigen **Ausbauzahlen für Solaranlagen** werden zwar stark erhöht und kommen bei der **zu installierenden Leistung** zumindest **in die Größenordnung der Zahlen für die Windkraft**. Das Gewicht dieser Zahlen im Strommix aus erneuerbaren Energien wird aber für die Photovoltaik durch die **wesentlich geringere Zahl der Jahresbenutzungsstunden** stark relativiert.

Im Vergleich mit den **Ausbauzielen für den Offshore-Bereich**, die – bei einer höheren Zahl an Jahresbenutzungsstunden – eine zu installierende Leistung etwas unter dem Niveau des Onshore-Bereichs vorsehen, kommt es zu Verschiebungen, ohne dass die zentrale Rolle der Windkraftnutzung an Land für das Erreichen des Gesamtausbauziels in Frage steht.

Es besteht daher ein besonders hohes Interesse daran, ein Verfehlen der Ausbauziele für die Windkraftnutzung an Land zu vermeiden.

Ursachen für die Verzögerungen beim Windkraftausbau

Die Beantwortung der Frage nach den **Ursachen für die bisherigen Verzögerungen** beim Windkraftausbau **fällt im Grundsatz eindeutig** aus: Die **Genehmigungen** für Windkraftanlagen werden **nicht oder nicht so zügig** erteilt, **dass die Ausbauziele erreicht** werden.

Dass hier eine **wesentliche Ursache für das Verfehlen der Ausbauziele** liegt, haben vor allem die Jahre 2017/18 gezeigt: Die Ausschreibungen in diesen Jahren waren überdeckt. Die Bereitschaft zu Investitionen unter den Bedingungen eines Ausschreibungssystems war also in ausreichendem Maße vorhanden. Weil damals Bürgerenergiegesellschaften ausnahmsweise ohne den Nachweis einer Genehmigung an Ausschreibungen teilnehmen konnten, wurden die bezuschlagten Projekte allerdings nur realisiert, wenn später eine Genehmigung erteilt wurde.

Bezeichnend ist, dass in den Folgejahren, in denen wieder alle Bieter eine Anlagengenehmigung nachweisen mussten, die Verhältnisse sich umkehren und die Phase unterdeckter Ausschreibungen beginnt.

Der grundsätzliche Befund, dass es zur Beschleunigung des Anlagenzubaus einer Fortentwicklung des Zulassungssystems für Windkraftanlagen bedarf, beantwortet noch nicht die Frage, **welche Elemente des bestehenden Systems hauptsächlich für die Verzögerungen verantwortlich sind.** Bei näherer Analyse kommt man sehr schnell darauf, dass die **planerischen Ausweisungen für Windkraftanlagen auf regionaler und örtlicher Ebene zur Erreichung der Ausbauziele offensichtlich nicht ausreichen.**

Planvorbehalt

Es geht also um den **Planvorbehalt**: **Windkraftanlagen** können praktisch **nur in Bereichen errichtet werden**, die in einer regionalen oder örtlichen Planung als **Vorrangzone** ausgewiesen sind. Der Planvorbehalt hat also eine **doppelte Funktion** – er **sichert Standorte** in der Vorrangzone und **schließt sie im übrigen Plangebiet aus**. Die bisherige Diskussion über die Hemmnisse beim Windkraftausbau gilt vor allem der Frage, ob in der Planungspraxis die positive und die negative Standortzuweisungsfunktion in einem angemessenen Verhältnis stehen; die Rechtsprechung liegt mit der Forderung, dass die Planung einen **substantiellen Beitrag zum Windkraftausbau** leisten müsse, auf derselben Linie. Die Bemühungen, diese planerischen Anforderungen zu konkretisieren, haben aber im Ergebnis keinen Ausbau ermöglicht, der auch nur annähernd den Ausbauzielen entspricht.

Verzicht auf den Planvorbehalt?

Hieraus wird gelegentlich die Forderung nach einem Verzicht auf den Planvorbehalt abgeleitet. Damit würden zwar die aus der Ausschlusswirkung resultierenden Restriktionen, aber auch die Standortsicherung durch die Ausweisung einer Vorrangzone entfallen. Hinzu kommt, dass die **Erfordernisse planerischer Koordinierung**, die zur richterrechtlichen Entwicklung und späteren gesetzlichen Ausgestaltung eines Planvorbehalts geführt haben, **durch ein einfaches Genehmigungsverfahren bewältigt werden müssten**. Dass hierdurch ein **beschleunigter Anlagenzubau** ermöglicht wird, erscheint sehr **zweifelhaft**.

Vorzugswürdig erscheint daher eine **verbesserte planerische Steuerung**, für die eine **neue Fachplanung** oder eine **Fortentwicklung des bestehenden gesamtplanerischen Modells** in Betracht kommen.

Weichenstellungen durch die Koalitionsvereinbarung

Die Koalitionsvereinbarung spricht eine Verbesserung der Instrumente des Windkraftausbaus als zentrales Thema an und kündigt zwei Vorhaben an: Zum einen sollen **2% der Landesfläche für die Windkraft an Land ausgewiesen** werden. Zum anderen soll die **Ausgestaltung dieses Flächenziels im Baugesetzbuch** erfolgen.

Ein **Verzicht auf planerische Steuerung des Anlagenzubaus** wäre mit der Vorgabe eines konkreten bundesweiten **Flächenziels** für die Windkraftnutzung schon im Ansatz **nicht vereinbar**.

Die Ankündigung, dass das Flächenziel im Baugesetzbuch umgesetzt werden soll, bedeutet zugleich, dass das **Modell einer Fachplanung für den Windkraftausbau nicht aufgegriffen** wird.

Warum keine Fachplanung für den Windkraftausbau?

Eine Fachplanung für den Windkraftausbau wird von ihren Befürwortern als „**Gegenstück**“ zur **Netzentwicklungsplanung** verstanden. Dabei werden grundsätzliche Unterschiede zwischen den Rahmenbedingungen für eine Planung auf der Netz- und auf der Erzeugungsseite nicht berücksichtigt.

Die Netzentwicklungsplanung ist als regulatorische Aufgabe ausgestaltet. Kennzeichnend sind eine kleine Zahl von Akteuren auf der Unternehmensseite, die eindeutige Zuordnung der Trägerschaft von projekt- (noch nicht trassen-) scharfen Vorhaben, deren Durchsetzung erff. hoheitlich durchgesetzt werden kann und die durch regulierte Netzentgelte finanziert werden. Das ist **ein der Monopolstruktur des Netzbereichs entsprechendes Planungsmodell.**

Die Standortausweisungen für Windkraftanlagen sind hingegen **Angebotsplanung**. Das entspricht der **wettbewerblichen Struktur des Erzeugungsbereichs**, vor allem der Zuordnung von Erzeugungsmengen zu einem bestimmten Anlagenbetreiber in einem wettbewerbsorientierten Verfahren (Ausschreibungen), das dem Planungs- und Genehmigungsverfahren erst nachfolgt. Der Gesetzgeber will diese **Akteursvielfalt** ausdrücklich stärken (§ 2 Abs. 3 Satz 2 EEG 2021).

Eine Übertragung der für den Netzbereich geltenden Planungsstrukturen müsste daher die Frage aufwerfen, ob der Aufgabencharakter der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien verändert werdend soll. Im Ergebnis entspricht die **Umsetzung des Flächenziels durch ein als Angebotsplanung ausgestaltetes gesamtplanerisches Modell** eher der wettbewerblichen Struktur des Erzeugungsbereichs.

Planerische Ansätze zur Erreichung des Flächenziels

Ein geschlossenes Regelungskonzept zur Erreichung bundesweiter Ausbauziele liegt mit dem **Modell „bedingter Konzentrationszonen“** vor (M. Kment). Danach kann ein örtlicher oder regionaler Planungsträger das **Instrument des Planvorbehalts** nur nutzen, **wenn das Erreichen eines Zielwerts für die Ausweisung von Gebieten für die Windkraftnutzung** in der Gemeinde oder Region nachgewiesen wird. Der Zielwert soll sich aus einer bundesgesetzlichen Bedarfsfestlegung ergeben, wobei ein bundesweites Flächenziel unter Ausschöpfung der Typisierungsmöglichkeiten des Gesetzgebers auf bestimmte Gemeindekategorien heruntergebrochen wird. Der Zielwert ist also gemeindescharf ermittelbar, beruht aber nicht auf individueller Prüfung, sondern einer typisierenden Zuordnung zu einer bestimmten Gemeindekategorie durch den Gesetzgeber.

Vor- und Nachteile des Modells liegen auf der Hand: Leicht umsetzbar ist das Modell, wenn der **entscheidende Vereinfachungsansatz** – die Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers so zu nutzen, dass **ohne weitere Umsetzungsschritte bundesgesetzliche Zielwerte für alle Gemeinden ermittelbar sind** – auf eher schematische Kategorien zurückgreift. Kategorien, die Bewertungen erfordern (z.B. gestufte Berücksichtigung von Potentialflächen), würden die Vorteile wohl deutlich in Frage stellen.

Schon weil nicht klar ist, ob im Rahmen typisierter Zielwerte auch Länderquoten vorgesehen sind, dürfte In der weiteren Diskussion mit **Vorschlägen** zu rechnen sein, ein **bundesrechtlich vorgegebenes Flächenziel auf die Länder und ggf. über die regionale Planungsebene auf die Ortsebene herunter zu brechen**.

Notwendige Elemente eines solchen Ansatzes müssten wohl die **bundesrechtliche Festlegung der Länderanteile** und die Regelung von **Planungspflichten** für Planungsträger sein, die Ausweisungverpflichtungen nicht nachkommen.

Zwischenfazit

Von vornherein konsensfähige Vorschläge zur Zielerreichung beim Windkraftausbau liegen zwar noch nicht vor – aber durchaus Modelle, die für die einsetzende Diskussion eine gute Grundlage bilden und – das ist am wichtigsten – Zeit sparen können.

Anforderungen an das künftige Planungsverfahren für Energieinfrastrukturen

Die Anforderungen an das künftige Planungssystem für Energieinfrastrukturen ergeben sich in erster Linie aus dem Ziel, den **Netzausbau zu beschleunigen**. Als Zieljahr für den Netzausbau war zunächst 2022 in Aussicht genommen (Stilllegung der letzten Kernkraftwerke in Deutschland). Inzwischen bewegen sich die von den Unternehmen prognostizierten Fertigstellungstermine um die Mitte des Jahrzehnts. Der **Druck, die Realisierung des Netzausbaus zu beschleunigen**, erhöht sich durch die **starke Anhebung des Zubaubedarfs** für die Anlagen zur Erzeugung aus erneuerbaren Energien. Er ergibt sich zum einen aus den höheren Ausbauzielen, zum anderen aus dem erhöhten Strombedarf, der dadurch verursacht wird, dass in bestimmten Sektoren die bisherigen Einsatzenergien durch Strom ersetzt werden sollen.

Koordinierung der Bedarfsplanungen

Die erheblichen Auswirkungen der Sektorenkopplung zeigen, dass **der Austauschbarkeit von Einsatzenergien durch eine Koordinierung der Bedarfsplanungen** für die einzelnen Energiesparten Rechnung getragen werden muss.

Die im politischen Raum diskutierte Forderung nach **Zusammenfassung der Netzentwicklungspläne Strom, Gas und Wasserstoff** berücksichtigt nicht, dass der Ausbaubedarf bei Strom und Gas unterschiedlich ermittelt wird und ein künftiges Wasserstoff durch die Besonderheit gekennzeichnet ist, dass es in wesentlichen Teilen aus umgewidmeten Gasleitungen bestehen wird. Eine formale Zusammenfassung zu einer integrierten Energieinfrastrukturplanung würde daher erheblichen Aufwand, vor allem zeitlich, erfordern.

systementwicklungsplan

Deutlich reduziert wäre der Koordinierungsaufwand im Modell des **Systementwicklungsplans**, der im Wesentlichen die **Gesamttransportbedarfe** für Strom (Arbeit und Leistung), Gas und Wasserstoff **mit Bindungswirkung** für die spartenbezogenen Bedarfsplanungen **feststellen** soll. Dort würde auch entschieden, wie die Gesamttransportbedarfe gedeckt werden sollen.

Natürlich wären **alle Ansätze zu einer Koordinierung** der Bedarfsplanungen **mit zusätzlichem Zeitaufwand** für den Planungsprozess insgesamt verbunden. Gleichwohl ist das Erfordernis einer inhaltlichen Koordinierung der Infrastrukturplanungen für die einzelnen Sparten grundsätzlich wohl unabweisbar. Der Koordinierungsaufwand sollte aber so niedrig wie möglich gehalten werden, weil er im Planungsprozess an anderer Stelle kompensiert werden müsste.

Beschleunigung der Zulassungsverfahren für Leitungen

Dieser Beschleunigungsdruck – der erst im letzten Jahr erweiterte Vorhabenkatalog des Bundesbedarfsplangesetzes soll mit dem Osterpaket um weitere 19 Vorhaben ergänzt werden – **erfordert Ansätze, die tiefer eingreifen als die bisherigen Vereinfachungen im Netzausbaubeschleunigungsgesetz.**

Nicht ganz überraschend sieht die Novelle **Potential für durchgreifende Beschleunigungsregelungen** vor allem **beim zweistufigen Planungssystem des NABEG**. Schon frühere Novellen hatten die Möglichkeit zum Verzicht auf die Bundesfachplanung für Sachverhalte eröffnet, bei denen die Bundesfachplanung kaum Abschichtungswirkungen im Verhältnis zur Planfeststellung entfalten konnte. Diese Ansätze sollen **fortentwickelt** werden durch die Einführung von **„Präferenzräumen“**.

Präferenzräume

Präferenzräume werden bereits im Rahmen der Bedarfsplanung für künftige neue Gleichstromübertragungs- und Anbindungsleitungen, für die eine Bündelung mit vorhandenen Leitungen nicht in Betracht kommt, **auf der Basis vorhandener Geodaten ermittelt und dem Umweltbericht zugrunde gelegt**, der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet.

Es geht also **nicht um einen Trassenkorridor**, sondern um einen **Gebietsstreifen von in der Regel 5 bis 10 km Breite**, der für die Trassenfindung im Rahmen der Planfeststellung besonders geeignete Räume ausweist, wobei aber auch Bereiche mit erhöhtem Konfliktpotential ausgenommen sein können.

Der **Zweck des Präferenzraums und der Bundesfachplanung** ist demnach **ähnlich**, nämlich zur Entlastung der Trassenentscheidung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorab geeignete Räume zu ermitteln. Daher ist es konsequent – und ein wesentliches Beschleunigungselement –, dass **bei Vorhaben**, für die ein **Präferenzraum** entwickelt wurde, **die Bundesfachplanung entfällt**.

Voraussetzungen und Rechtswirkungen beider Institute weisen gleichwohl **deutliche Unterschiede** auf:

Einerseits sind die **Voraussetzungen** für die Ermittlung eines Präferenzraums **erleichtert**, weil **nur auf vorhandene Geodaten zurückgegriffen wird**. Hieraus ergibt sich – neben dem Wegfall der Bundesfachplanung – ein zweites wesentliches Beschleunigungselement.

Andererseits sind die **Rechtswirkungen des Präferenzraums** im Vergleich mit der Bundesfachplanung **deutlich schwächer**: Es gibt **keine Bindungswirkung** wie bei der Bundesfachplanung (§ 15 Abs. 1 NABEG), sondern nur die **Vorgabe**, dass bei der Planfeststellung die **Trasse** die in Frage kommenden **Alternativen** „**auf der Grundlage des Präferenzraums**“ zu ermitteln sind, sofern nicht zwingende sachliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen (§ 18 Abs. 3c NABEG –neu–).

Welches **Beschleunigungspotential** der Vorschlag von Referenzräumen hat, kann noch nicht sicher beurteilt werden. Es geht hierbei vor allem um die Belastbarkeit der Rechtswirkungen. Dass **Konflikte mit Zielen der Raumordnung** eine **räumliche Alternativenprüfung außerhalb des Präferenzraums** rechtfertigen können, wird im Entwurf ausdrücklich angesprochen.

Könnten „zwingende sachliche oder rechtliche Gründe“ auch sonst vorliegen, wenn **im Laufe des Planfeststellungsverfahrens Gesichtspunkte eingeführt werden**, die eine nur auf Bestandsdaten beruhende Bewertung in Frage stellen, wären, wie von der Unternehmensseite befürchtet, Doppelprüfungen wohl kaum zu vermeiden.

Legalplanung

Die Koalitionsvereinbarung kündigt für „große und besonders bedeutsame Infrastrukturmaßnahmen“ eine **Zulassung im Wege der Legalplanung** an. Zur „zulässigen und unionsrechtskonformen“ Ausgestaltung wird angekündigt, dass durch den **Zugang zum Bundesverwaltungsgericht** der Rechtsschutz und die Effektivität des Umweltrechts sichergestellt werden soll. Die Entwürfe des Osterpakets enthalten bisher keine Regelungen zur Einführung der Legalplanung für den Stromnetzausbau.

Die **Zweifel**, ob die Einführung der **Legalplanung** den Stromnetzausbau **durchgreifend beschleunigen könnte**, **verstärken** sich damit eher. Das Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz sieht ein „vorbereitendes Verfahren“ bei der Planfeststellungsbehörde vor, dessen Ablauf dem eines Planfeststellungsverfahrens (mit Öffentlichkeits-beteiligung) entspricht. Zudem hat die Behörde dem Gesetzgeber einen „Abschlussbericht“ vorzulegen, dessen Inhalt ausdrücklich den Anforderungen an einen Planfeststellungsbeschluss entsprechen muss (§ 8 Abs. 3 Satz 1 MgvG).

Hinzu kommt, dass die Koalitionsvereinbarung die **Einführung einer Legalplanung gerade für solche Vorhaben** des Energiebereichs in Betracht zieht, die sich fast vollständig im Stadium der Planfeststellung befinden und schon deshalb für einen Systemwechsel im Zulassungsverfahren kaum anbieten.

Der Verfahrensablauf bis zur Entscheidung des Gesetzgebers eröffnet danach im Vergleich mit dem Planfeststellungsverfahren kaum Beschleunigungsmöglichkeiten. Der **Erwartung**, der Rechtsschutz bei der Legalplanung **erschöpfe sich in der verfassungsgerichtlichen Kontrolle** des Maßnahmengesetzes, erteilt die Koalitionsvereinbarung mit dem Hinweis auf verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz auch bei Maßnahmengesetzen eine **klare Absage**.

Auch wenn der Umfang der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle nicht weiter präzisiert wird, ist klar, dass eine **solche Ausgestaltung das Beschleunigungspotential von Maßnahmengesetzen noch weiter begrenzt**.

Fazit

Die Koalitionsvereinbarung erkennt, dass Stand sowohl des Windkraftausbaus als auch des Stromnetzausbaus Beschleunigungsansätze erfordert, die durchgreifender sind als die bisherigen Vereinfachungsregelungen.

Die in der Öffentlichkeit diskutierten und die mit dem Osterpaket vorliegenden Entwürfe erfüllen, auch wenn sie noch nicht voll ausgereift sein mögen, diese Erwartung deutlich besser als frühere Vereinfachungsansätze.

Entscheidend ist, dass Konzepte vorliegen, die den politischen Willen zu durchgreifender Vereinfachung des Zulassungssystems ernst nehmen. Schon deshalb schaffen sie bessere Voraussetzungen für Beschleunigungsregelungen, die den Windkraft- und Stromnetzausbau voranbringen.

Ein neuer Rechtsrahmen für die Windenergie an Land?

IBE-Jahrestagung
04.04.2022

Übersicht

- I. Ausgangslage
- II. Bisherige Lösungsansätze
- III. Einführung von § 35 Abs. 3a BauGB
- IV. Fachplanerisches WindLandG
- V. Fazit

Die Überkomplexität der gesamträumlichen planerischen Steuerung

I. Ausgangslage

Dringender Handlungsbedarf beim Windenergieausbau

– zu geringer Windenergieausbau in den letzten Jahren:

- 2021 nur 460 neue Windkraftanlage
- bisheriger Tiefpunkt war 2019 mit 479 neuen Anlagen

– Gründe:

- „NIMBY“-Einstellung Betroffener
- Blockadehaltungen örtlicher Entscheidungsträger
- Artenschutz
- **Diskussion um die Abstandsvorgaben**
- **Komplexität der Konzentrationsflächenplanung**

Die Diskussion um die Abstandsregelungen

- Abstandsargumente
 - Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, „Diskoeffekte“)
 - Bedrängungswirkung
 - Wohnumfeldnutzungen
 - Landschaftsschutz/Sichtbeziehungen
- Regelungsprobleme
 - Differenzierung des Schutzniveaus (Wohn- und Mischnutzung; Innenbereich/Außenbereich)
 - Geltung für Repowering
 - Einordnung in die Planungssystematik (harte/weiche Tabuzonen)
 - Wirkungen auf bestehende Planungen
- Ergebnis: Länderöffnungsklausel, § 249 Abs. 3 BauGB
 - bodenrechtlich abschließend: maximaler Mindestabstand 1.000 m
 - NRW 1.000 m Abstand
 - Bayern 10 H Abstand

Ziele für die Windenergie Onshore im Koalitionsvertrag 2021

- Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren
- Rechtssicherheit im Artenschutzrecht
- innovative, technische Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz
- Ausweisung von **zwei Prozent der Landesfläche** für Windenergieanlagen
- Stärkung des Bund-Länder-Kooperationsausschusses
- Wirtschaftliche (Ergebnis-) Beteiligung der Kommunen

Überkomplexität der Konzentrationsflächenplanung

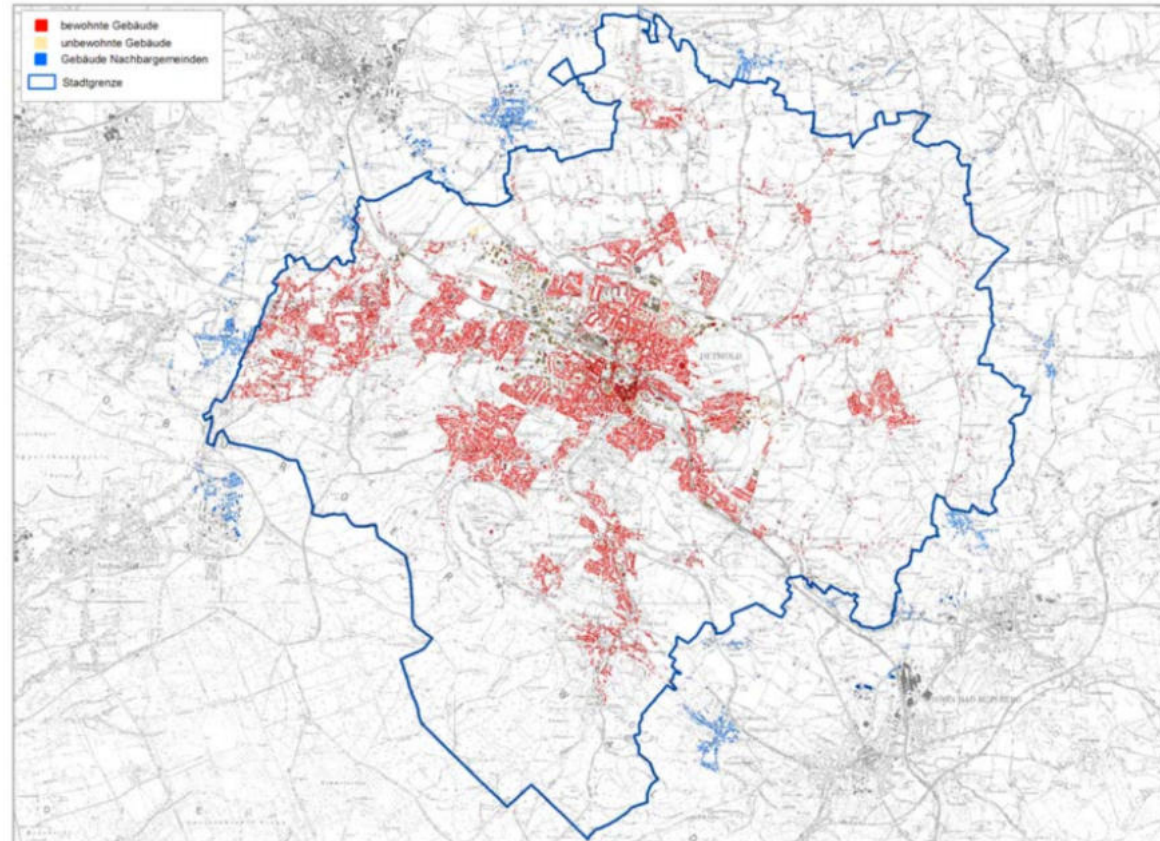
- Windenergie im Außenbereich privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 - Windenergie ist im Außenbereich „substanziell Raum zu schaffen“ (Substanzgebot)

- Aber: Planungsvorbehalt in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB
 - Steuerung durch Ausweisung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung
 - Erforderlichkeit einer „gesamträumlichen Konzeption“

- Abwägungsdogmatik nach BVerwG (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 - 4 C 15.01)
 - Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen für den gesamten Außenbereich
 - Ermittlungsaufwand
 - Abgrenzung hart/weich rechtsunsicher (z.B. Wald, Schutzgebiete etc.)
 - Auskunft über Erwägung sowohl der positiven Standortzuweisung als auch der Freihaltung des übrigen Planungsraums
 - Ergebnis: Potenzialflächen
 - Abwägung zwischen Windenergienutzung und anderen Nutzungen bzgl. der Potenzialflächen

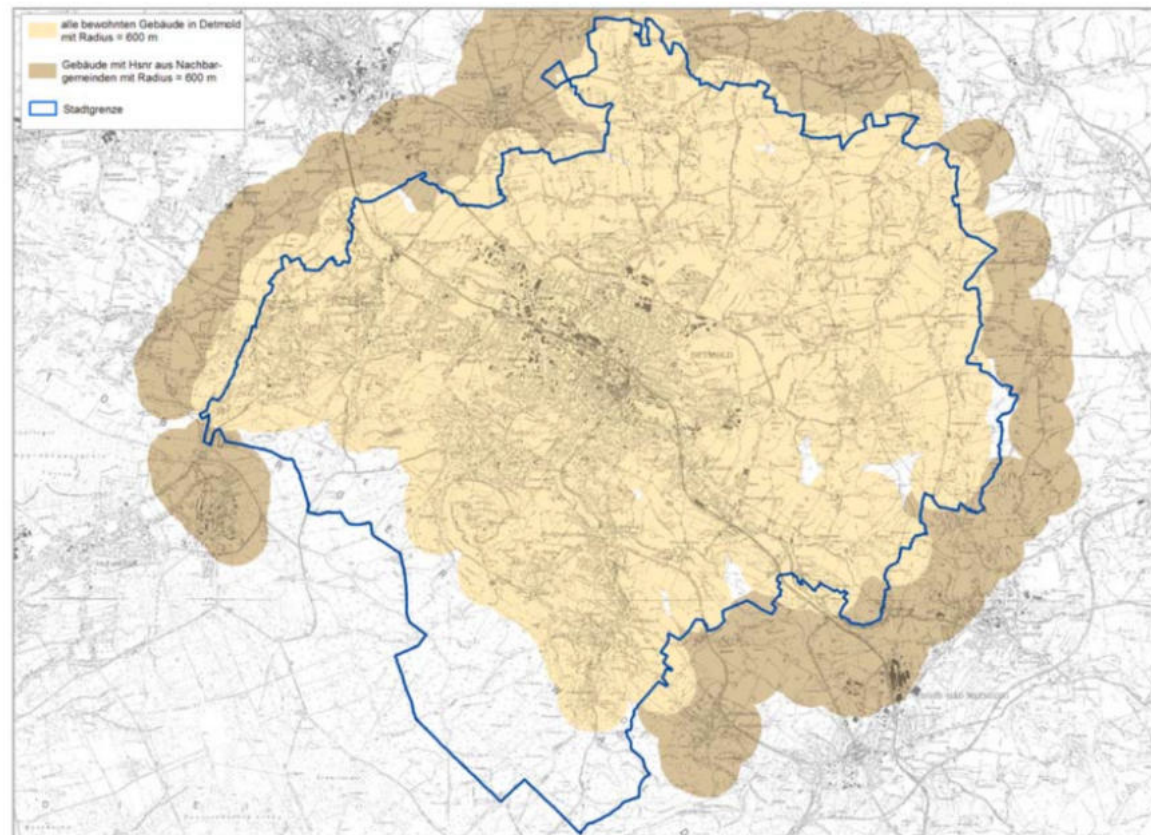
- Beispiel Konzentrationsgebiete Detmold

Siedlungsfläche



- Beispiel Konzentrationsgebiete Detmold

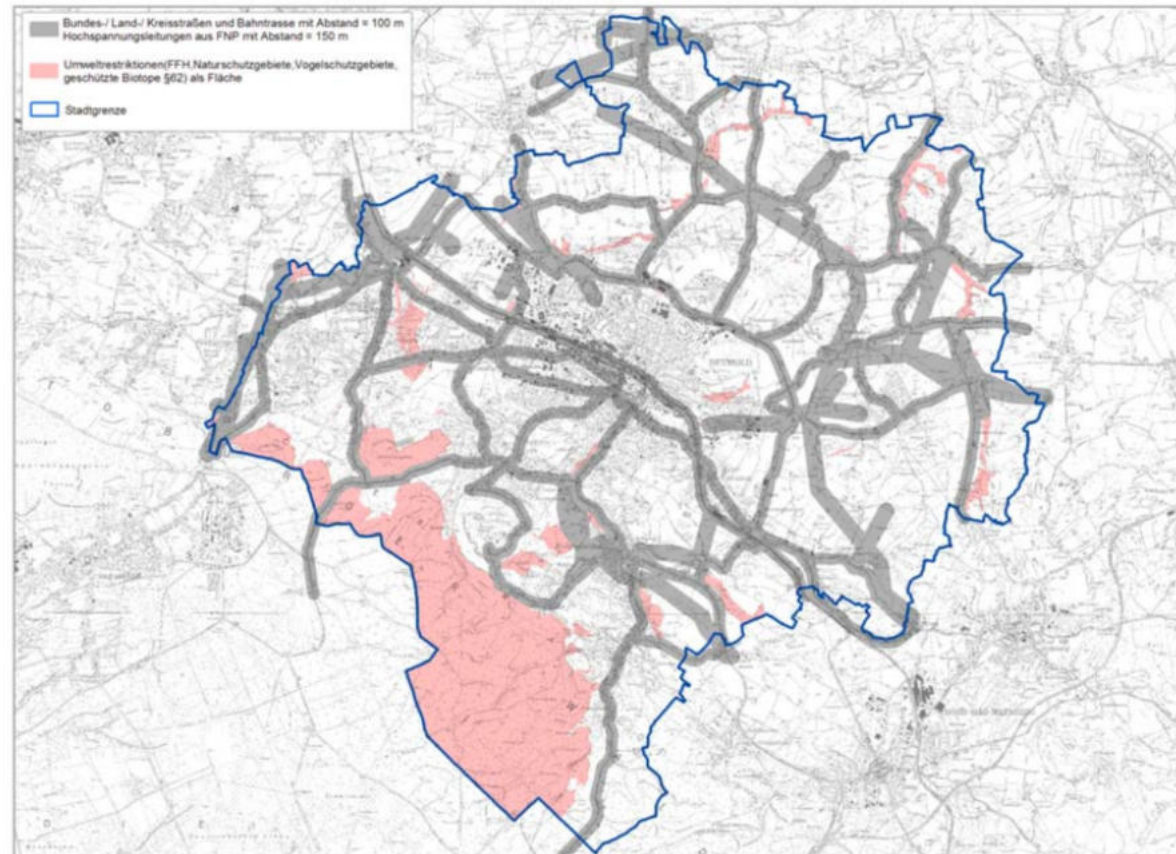
Ausschluss aller bewohnten Gebäude inkl. eines 600m Schutzradius



- Beispiel Konzentrationsgebiete Detmold

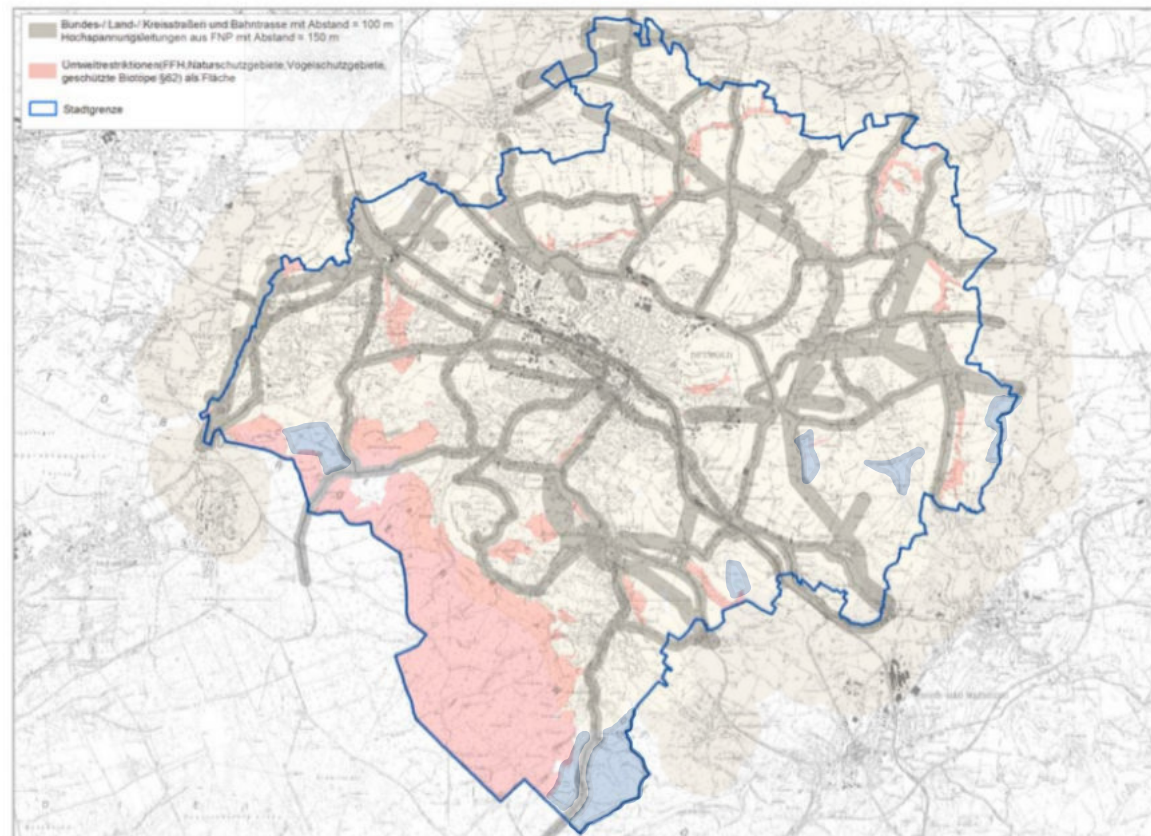
Ausschluss

- aller Bundes-/ Landes- und Kreisstraßen sowie Bahntrassen inkl. 100m Schutzstreifen
- Hochspannungsleitungen inkl. 150m Schutzstreifen
- Flächen mit Umweltrestriktionen (FFH- und Vogelschutzgebiete, NSG, geschützte Biotope)



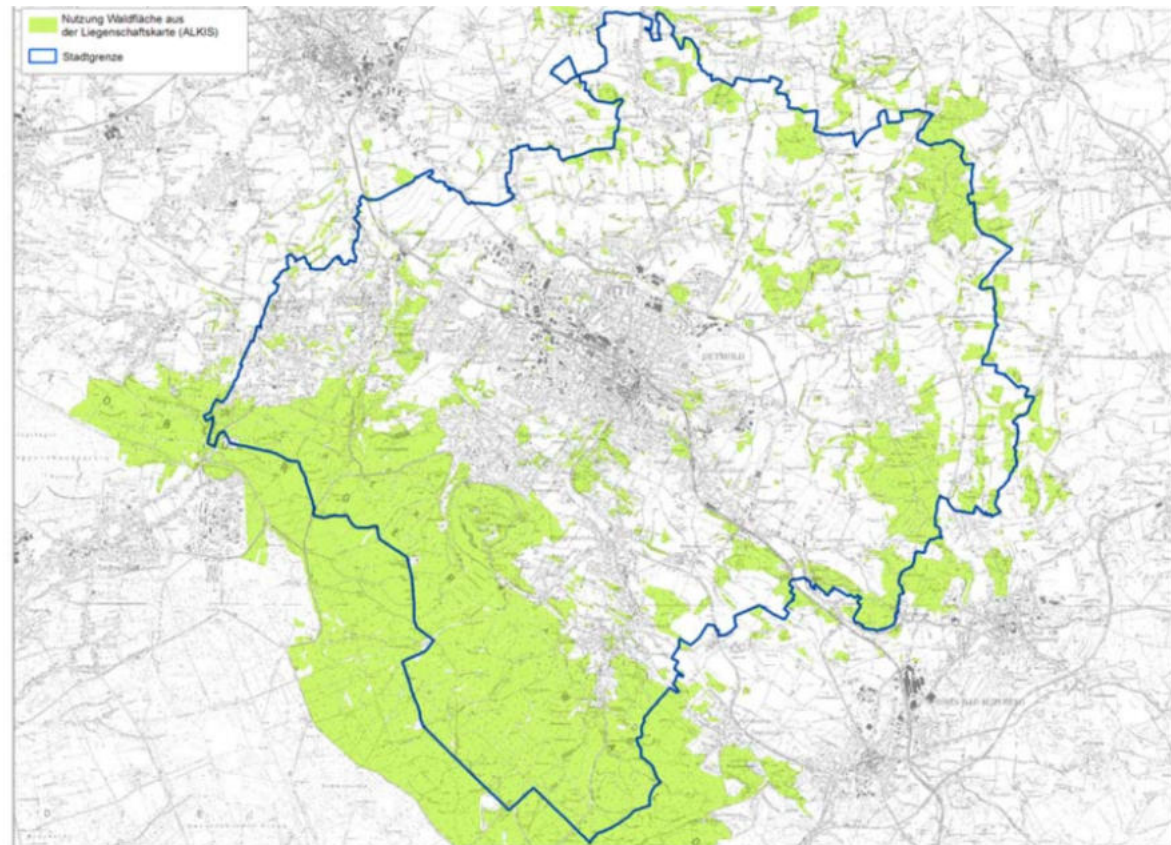
- Beispiel Konzentrationsgebiete Detmold

Blaue Gebiete sind mögliche Standorte für Windenergieanlagen („Potenzialflächen“)



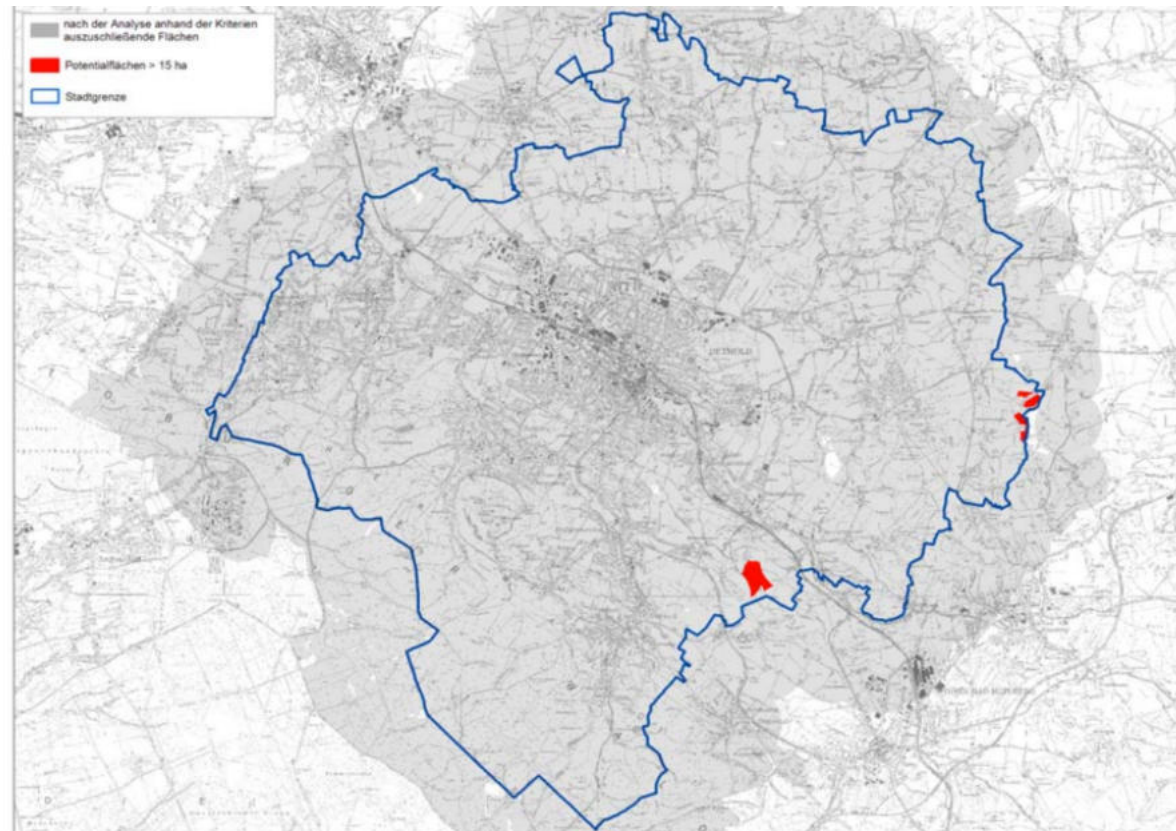
- Beispiel Konzentrationsgebiete Detmold

Ausschluss von Waldflächen



- Beispiel Konzentrationsgebiete Detmold

- Nach der Analyse anhand der Kriterien auszuschließende Fläche (grau)
- Insg. 2 Flächen im Stadtgebiet entsprechen außerdem der festgelegten Mindestgröße von 15 ha
→ Potenzialflächen für weitere Prüfschritte



II. Bisherige Lösungsansätze

Bundesrechtliches 2%-Ziel

- Als Ziel der Raumordnung?
 - Konkurrierende Kompetenz des Bundes (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG)
 - Aber: Abweichungskompetenz der Länder (Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GG)
 - Bundesraumordnungsziele politisch kaum durchsetzbar (Flughafenplanung!)
 - Bundesweiter Planungsaufwand nicht darstellbar

- Als Vorgabe des Energiewirtschaftsrechts?
 - Kompetenzproblem: Schwerpunkt Raumordnung, wenn nicht systematisch in energierechtliches Fachplanungssystem eingebettet
 - Umsetzungsprobleme auf Landes- und Kommunalebene ungelöst

- Als bodenrechtliche Vorgabe im BauGB
 - Differenzierung auf Kommunalen Ebene notwendig
 - Einführung eines Windenergiebeitragswerts sehr komplex und mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden

Verzicht auf planerische Steuerung

- Zulassungsanspruch (BImSchG) wegen Außenbereichsprivilegierung
- Überforderung des BImSch-Verfahrens?
- Verzicht auf Abwägung verfassungsrechtlich zulässig (Bombodrom-Entscheidung) ?
- Bedeutung bestehender Planungen (FNP/Regionalpläne)
- Erheblicher Eingriff in kommunale Gebietshoheit
- WE-Ausbau im Konflikt mit Gemeinden vor Ort realistisch?
- Akzeptanzverlust durch Top-Down-Ansatz?

WindLandG: Übernahme in ein Fachplanungssystem

- Effektive überörtliche Steuerung nach Vorbild des WindSeeG
- Hoher Organisationsaufwand durch Systemwechsel
- Stillstand des WE-Ausbaus über Jahre

Übergang zur projektbezogenen Planung unter Nutzung etablierter Instrumente

III. Einführung von § 35 Abs. 3a BauGB

Streichung des Planvorbehalts in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB

Einführung einer „Windenergiesatzung“ in § 35 Abs. 3a BauGB

¹Die Gemeinde kann durch Windenergiesatzungen geeignete Bereiche im Außenbereich bestimmen, in denen Vorhaben zur Nutzung der Windenergie nach Abs. 1 Nr. 5 nicht entgegengehalten werden kann, dass ihnen die in Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 genannten öffentliche Belange entgegenstehen.

²Hat die Gemeinde mit Satzungen nach Satz 1 insgesamt zwei Prozent des Gemeindegebiets für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen, richtet sich die Zulässigkeit von weiteren Vorhaben zur Nutzung der Windenergie im Außenbereich außerhalb von Windenergiesatzungsbereichen nach der Zulässigkeit für sonstige Vorhaben nach Abs. 2.

³Die Gemeinde hat auf Antrag eines Vorhabenträgers über die Einleitung des Satzungsverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb einer Frist von (xx) Monaten zu entscheiden, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungskosten vor dem Satzungsbeschluss verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Windenergiesatzungen der Gemeinde, § 35 Abs. 3a BauGB

- Positivplanung der Gemeinde (S. 1)
 - Vorbild: Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB
 - Einfaches, erprobtes Satzungsverfahren
 - Gesamträumliche Konzeption mangels Ausschlusswirkung nicht erforderlich
 - Gebietsbezogene planerische Problembewältigung
 - Spiegelbildliche gebietsbezogene Verfestigung der Privilegierung

- Entprivilegierung bei Erreichen der 2%-Grenze (S. 2)
 - (begrenzte) Steuerungswirkung bei gemeindlicher Planungsbereitschaft
 - Weiterer Zubau bleibt grundsätzlich möglich

- Anlehnung an vorhabenbezogenen B-Plan nach § 12 BauGB (S. 3)
 - Räumlich beschränkte Positivplanung ermöglicht Projektbezug
 - Nutzung privater Initiative (Planungsaufwand)
 - Privater Anspruch auf Verfahrenseinleitung (Kontrolle durch Aufsicht/Gericht)
 - Geeignete Basis für vertragliche Vereinbarungen (Bürgerwindparks etc.)

„Booster“ für die Windenergie: Windenergiesatzung nach § 35 Abs. 3a BauGB

- geringer legislativer Aufwand
- Nutzung bereits bekannter und bewährter Instrumente
- Anschlussfähigkeit an bereits bestehende Planungen
- Zeitverlustfreier Übergang
- Erhebliche Planungsvereinfachung
- Ausschluss von Verhinderungsstrategien
- Nutzung privater Initiative/Entlastung der Kommunen
- Realisierung von Kooperationspotenzialen
- Erhaltung kommunaler Steuerungsmöglichkeit
- Ermöglichung planerischer Problembewältigung
- Entlastung des BImSch-Verfahrens
- Bürger als Entscheidungsträger: mehr Legitimation und Akzeptanz

Kontakt

Prof. Dr. Klaus Joachim Grigoleit

Fachgebiet Raumplanungs- und Umweltrecht
Fakultät Raumplanung, TU Dortmund

Homepage: <http://www.rur.raumplanung.tu-dortmund.de/cms/de/Fachgebiet/index.html>

[Mail: rur.rp@tu-dortmund.de](mailto:rur.rp@tu-dortmund.de)

Aktuelle Veröffentlichungen zum Thema:

Grigoleit/Operhalsky/Strothe: Mindestabstandsregelungen für Windenergieanlagen im Baugesetzbuch – Kritik und offene Fragen bezüglich des ersten Entwurfs eines §35a BauGB, UPR 2020, 127-132.

Grigoleit, Klaus Joachim; Operhalsky, Benedikt; Strothe, Lena 2020: Die neue Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 BauGB für Abstände zu Windenergieanlagen, UPR 2020, S. 321-325

Grigoleit/Engelbert/Strothe/Klanten, Booster für die Windkraft – Aspekte zur Beschleunigung der Windenergieplanung Onshore, NVwZ 2022, Heft 8 (Erscheint 15.04.)

Digitalisierung der Energiewende

Bernd Holznagel

4. April 2022



Gliederung

- I. Energiewende durch Digitalisierung
- II. Zentrale Anwendungsfelder
- III. Anforderungen an die TK-Infrastruktur
- IV. Anforderungen an die IT-Sicherheit
- V. Ergebnis

I. Energiewende durch Digitalisierung



1. Bedeutung

- Ausgangslage: Schwankende Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.
- Erforderlich ist daher die Erfassung und Verknüpfung von Energienetzen, Erzeugung und Verbrauch.
- Hierbei wichtig sind intelligente Stromnetze.
- Zukünftig braucht es eine Datenkommunikation mit vielen dezentralen Netznutzern, um Systemsicherheit zu gewährleisten.
- Wesentlich sind dabei bes. intelligente Messsysteme (iMS).

2. Fünf Säulen

1. **Smart Metering:** Messstellenbetrieb und Messsysteme
2. **Smart Grid:** Intelligentes Stromnetz
3. **Smart Mobility:** insb. Ladestationen
4. **Smart Home/Smart Building**
5. **Smart Services:** Dienstleistungen zur Regelung des Energieverbrauchs auf Verbraucherseite

Standardisierung für sektorenübergreifende Digitalisierung der Energiewende

Smart
Metering/Sub-
Metering

Smart Grid

Smart Mobility

Smart
Home/Smart
Building

Smart Services

3. Rollout-Konzept

- Zentraler Baustein zur Schaffung der technischen Infrastruktur für die Energiewende.
- Verfügbarkeit von Messdaten zu Entnahmen und Einspeisungen ist Voraussetzung für die Optimierung des Gesamtsystems.
- Dabei sollen insb. die Rechtssicherheit und verlässliches Verwaltungshandeln gewährleistet sein.

Rolloutpfad für iMS und moderne mME nach §31ff. MsbG

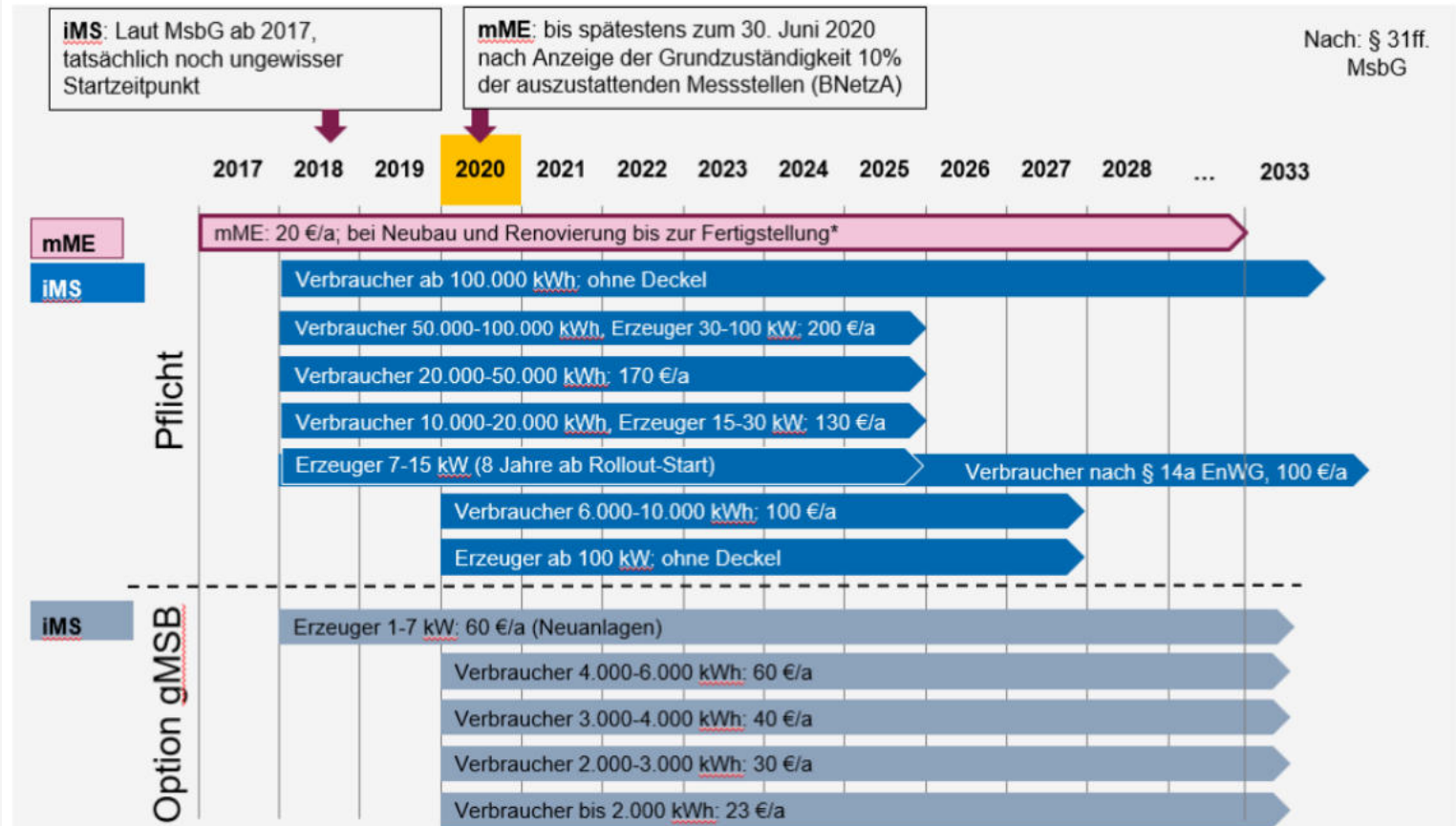


Abbildung: Rolloutpfad und Preisobergrenzen für intelligente Messsysteme (iMS) und moderne Messeinrichtungen (mME)
Quelle: BDEW, Anwendungshilfe Messstellenbetriebsgesetz 2016, 5. Auflage, 2019

II. Zentrale Anwendungsfelder



1. Smart Meter



0239842 kWh



Herkömmliche Ferrariszähler

In der Regel mechanische Stromzähler zur Messung des Stromverbrauchs, nicht fernauslesbar



Tarif Datum: 01.01.2019
0239842 kWh

Digitaler Zähler

„Moderne Messeinrichtungen“ messen Stromverbrauch innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts und speichern diesen für eine definierte Zeit



Intelligentes Messsystem

Über Smart-Meter-Gateway in Kommunikationsnetz eingebundene „moderne Messeinrichtung“ zur Erfassung elektrischer Energie

1. Smart Meter: Rechtliche Vorgaben

- **Einbau** von iMS für Netzbetreiber nach § 29 MsbG **verpflichtend**, soweit dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist.
 - bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh,
 - bei Letztverbrauchern bei denen eine Vereinbarung nach § 14a EnWG,
 - bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 kWh .
- Die technische Möglichkeit des Einbaus muss vom BSI in einer sog. **Markterklärung** festgestellt werden.

1. Smart Meter: Rollout

- Die Markterklärung des BSI vom 31.1.2020 wurde vom OVG Münster am 4. März 2021 im Eilverfahren ausgesetzt.
- Reaktion: Das MsbG enthält seit 2021 eine in § 19 Abs. 6 verankerte Duldungsmöglichkeit sowie **Bestandsschutz** für eingebaute iMS.
- Für die Gruppe der nicht am Verfahren beteiligten Messstellenbetreiber ist die Markterklärung weiterhin anwendbar. Dies betrifft aber nur wenige Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh.

2. Smart Grid: Einbindung von Erzeugungsanlagen

- **EEG- und KWK-Anlagen, § 9 Abs. 1 und 2 EEG:**
 - Betreiber von EEG- und KWK-Anlagen größer als 25 KWp müssen diese mit Einrichtungen ausstatten, damit Netzbetreiber **über ein Smart-Meter-Gateway** die Ist-Einspeisung **abrufen** und eine **Fernsteuerung** vornehmen können.
 - Die Verpflichtung entsteht erst, wenn das BSI die erforderliche Markterklärung abgegeben hat. Diese liegt derzeit nicht vor.
- **Direktvermarktung, § 10 b EEG:**
 - Abruf und Fernsteuerung der Einspeiseleistung durch Direktvermarkter.

3. Smart Mobility: Einbindungen von Verbrauchseinrichtungen

- Verteilnetzbetreiber berechnen Letztverbrauchern reduziertes Entgelt, wenn mit ihnen die netzdienliche Steuerung der Verbrauchseinrichtung vereinbart wird, § 14a EnWG.
- Steuerbare Verbrauchseinrichtungen = Einrichtungen, deren Verbrauch von einem Dritten gesteuert werden kann (z.B. **Ladesäulen**, **Wärmepumpen**, Nachtspeicherheizungen).
- Ziel des Gesetzgebers: Vermeidung von hohen Kosten für den Netzausbau.

3. Smart Mobility: Einbindung von Verbrauchseinrichtungen

- Gesetzesentwurf zur Novelle des § 14 a EnWG zur **Glättung von Lastspitzen**.
- Netzbetreiber sollen Ladesäulen oder Wärmepumpen für bis zu 2 Stunden fernsteuernd abschalten können.
- Ziel: Potential von steuerbaren Lasten nutzen.
- Gesetzesentwurf wurde vom BMWi zurückgenommen.



III. Anforderungen an die TK-Infrastruktur



1. TK-Anbindung des intelligenten Messsystems

1. Bisherige TK-Versorgung reicht für Anbindung nicht aus.
2. Bedarfsmeldung für die Vergabe der 450-MHz-Frequenzen.
 - Betreiber kritischer Infrastrukturen der Energiebranchen.
 - Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und die Bundeswehr.
3. 2020: Frequenzzuteilung an die **450connect GmbH**.

1. TK-Anbindung des iMS

- **Begründung** der Zuteilung der 450 Mhz-Frequenzen:
 - Gute Funkversorgung im Gebäudeinneren und in Kellerräumen,
 - Flächendeckende Funknetzplanung mit relativ wenig Antennen (nur ca. 1400 Masten),
 - Hohe Schwarzfallfestigkeit, da Notstromversorgung der Standorte sichergestellt ist.
 - Keine negativen wettbewerblichen Auswirkungen auf die Mobilfunkanbieter.

2. TK-Anbindung von Erzeugungsanlagen

- Derzeitige Lage: TK-Anbindung nach Auswahl der technischen Vorgaben des jeweiligen Netzbetreibers (TAB, VDE-FNN-Anwendungsregelungen).
- Bei vielen Netzbetreibern: Einstufung der technischen TK-Anbindung nach Anlagengröße (Bis 100 kW: Funkrundsteuertechnik; ab 100 KW: **Fernwirktechnik**, Anlagenbetreiber muss hierfür idR Internetanbindung der Anlage bereitstellen).
- **Nach Einbau der iMS:** TK-Anbindung nach MsbG zwingend über die TK-Anbindung des intelligenten Messsystems; für Steuerung zusätzlich noch **Steuerbox** erforderlich nach den Vorgaben des Netzbetreibers (TAB).

IV. Anforderungen an die IT-Sicherheit



1. Bedrohungen

1. Lokaler Angriff:

- Manipulation abrechnungsrelevanter Daten oder Netzzustandsdaten,
- Angriff auf Systemuhr, Ausspähen der Nutzerdaten, etc.

2. Angriff von Außen auf eine Vielzahl intelligenter Messsysteme.

2. Mindestanforderungen nach MsbG

- Gewährleistung von **Datensicherheit** bei Messsystemen verpflichtend vorgeschrieben (§ 19 MsbG)
- Mindestanforderungen an iMS (§ 21 MsbG) und Smart-Meter-Gateways (§ 22 MsbG)
 - Datenschutz nach **Stand der Technik**
 - Vermutet bei Einhaltung von **Schutzprofilen** und **Technischen Richtlinien** (§ 22 Abs. 2 MsbG)
 - Schutzprofilen: Bedrohungsszenarien und Mindestanforderungen für Sicherheitsmaßnahmen (z.B. BSI-CC-PP-0073).
 - Technische Richtlinie: funktionale Anforderungen an Gateways (z.B. TR-03109).

2. BSI-Kritis-VO

- Computersabotage, § 303b StGB
 - Erfasst auch Cyberangriffe auf kritische Infrastruktur im Energiebereich.
- BSI-Kritis-VO 2016:
 - Sektorale Bestimmung „Betreiber kritischer Infrastrukturen und Anlagen“.
- BSI-Kritis-VO 2021: Änderungen betreffen auch Energie- und Stromsektor
 - Schwellenwerte bei Stromerzeugung und Handel sinken dadurch ca. 131 neue KRITIS-Betreiber in der Stromerzeugung, aber auf Messstellen nicht mehr anwendbar.
 - Bsp.: Störung der Satellitenverbindung von 6.000 Windrädern.

3. BSI-Kritis-VO

- Angemessene organisatorische und technische Maßnahmen i.S. IT-Sicherheit (§ 8a Abs. 1 BSIG),
- Nachweispflicht: alle 2 Jahre durch Audits, Prüfungen oder Zertifizierungen (§ 8a Abs. 1, 3 BSIG),
- BSI = zentrale Meldestelle (§ 8a Abs. 1, 3 BSIG),
- Betrieb von Systemen zur Angriffserkennung (§ 8a Abs. 1a BSIG),
- Betreiber müssen dem BSI ständig erreichbare Kontaktstelle benennen (§ 8b BSIG),
- BSI kann die Beseitigung von Sicherheitsmängeln verlangen (§ 8a Abs. 3 BSIG),
- Recht auf Herausgabe von Unterlagen und Daten und Unterrichtungspflicht (§ 8b Abs. 2, 4 BSIG).

V. Ergebnis



Fazit

1. Die Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes von 2016 verläuft schleppend, aber sie schreitet voran. Dies kann angesichts großen Zahl der in die Kommunikationsinfrastruktur einzubindenden Anlagen, der hohen technischen Komplexität der Aufgaben und der zu verarbeitenden Datenmengen nicht verwundern.
2. Die Bereitstellung der 450 Mhz-Frequenzen wird die TK-Anbindung der IMS verbessern.
3. Weil die Anzahl von Angriffspunkten zunimmt, steigt das Bedrohungspotential von Cyberangriffen. Die bestehenden Schutzkonzepte müssen verstärkt den Fall kriegerischer Auseinandersetzungen einbeziehen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**Institut für Informations-, Telekommunikations-
und Medienrecht (ITM)**

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Abteilung II

Prof. Dr. Bernd Holznagel LL.M.

Leonardo-Campus 9

D- 48149 Münster

Ansprechpartner:

Geschäftsführer Jan Kalbhenn, LL.M

Tel: +(49) 251 – 83 386 42

E-Mail: kalbhenn@uni-muenster.de



Rohstoffe für die Energiewende angesichts des Russland-Ukraine-Kriegs

Prof. Dr. jur. Walter Frenz

-
- I. Bezug von Rohstoffen für die Energiewende und Russland-Ukraine-Krieg**
 - 1. Bedarf von Rohstoffen für die Energiewende**
 - a) Lithium-Ionen-Batterien für die Mobilitätswende**
 - b) Ostukraine als größtes Lithium-Vorratslager Europas**
 - c) Weitere kritische Rohstoffe in der Ukraine (seltene Erden)**
 - d) Rohstoffe für Solar- und Windkraftanlagen**

-
- e) Rascherer Ausbau wegen Ersatzfunktion der Renewables für Gas, Öl und Kohle aus Russland**
 - f) Energiewende ist abhängig von der Rohstoffversorgung**

II. Internationale Rohstoffsicherung

1. Internationale Abkommen

- a) Umfassendes Regelwerk – etwa in Klimaabkommen**
- b) Bilaterale Abkommen**

2. EU-Kartell- und WTO-Recht

III. Internationale Sichtweise der Rohstoffversorgungssicherheit

- 1. Weg von einer rein nationalen Betrachtung**
- 2. Erweiterung durch das international konzipierte Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG**
- 3. Internationale Sicht der Sicherung der Rohstoffversorgung und der Standortgebundenheit**
- 4. Rohstoffsicherungsklausel**
 - a) Gewandelte Bedeutung**
 - b) Spezifische Anwendung für klimarelevante Rohstoffe**

IV. Hinzunahme von Sekundärrohstoffen

- 1. Bisherige Ausblendung entgegen der Bedeutung für den Klimaschutz**
- 2. Auswirkungen auf das Genehmigungsverfahren**
- 3. Relevanz in der Abwägung für die Zulässigkeit von Rohstoffvorhaben**

V. Fazit

- 1. Die Energiewende funktioniert nur bei einer ausreichenden Rohstoffversorgung.**
- 2. Das gilt zumal angesichts des Russland-Ukraine-Kriegs wegen dadurch ausfallender bzw. zu ersetzender Rohstoff- und Energielieferungen.**
- 3. Wie der Klimaschutz ist auch die Rohstoffversorgung international zu sehen.**
- 4. Das gilt auch für die Interpretation des nationalen BBergG, so für die Versorgungssicherheit und die Rohstoffsicherung.**

V. Fazit

5. **Deutschland muss Vertrauen schaffen – nicht nur für den Klimaschutz, sondern auch für die Rohstoffversorgung.**
6. **Durch großzügigen Zugang zu eigenen Rohstoffen soll Deutschland erreichen, dass es Zugang zu ausländischen Rohstoffen erhält, die es selbst nicht hat, am besten über einen internationalen Rohstoffvertrag.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Walter Frenz
frenz@bur.rwth-aachen.de